

*[Entwurf]*

**Vereinbarung über die Anpassung der Aufwendungsersatzvereinbarung  
vom 30. Januar/2. Februar 2004**

zwischen

**Hybrid Raising GmbH,**  
Norderfriedrichskoog

und

**IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft,**  
Düsseldorf

## PRÄAMBEL

- (1) Die Hybrid Raising GmbH (der "**Stille Gesellschafter**"), Koogstraat 4, 25870 Norderfriedrichskoog, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter HRB 1982 HU, und die IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (die "**Bank**"; zusammen mit dem Stillen Gesellschafter die "**Parteien**"), Wilhelm-Bötzkes-Straße 1, 40474 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 1130, schlossen am 30. Januar/2. Februar 2004 einen Vertrag über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft (der "**Beteiligungsvertrag**"; die auf dieser Grundlage errichtete stille Gesellschaft die "**Stille Gesellschaft**"; die damit verbundene stille Beteiligung die "**Stille Beteiligung**").
- (2) Gemäß § 1 Abs. 1 des Beteiligungsvertrags ist der Stille Gesellschafter berechtigt, sich am Handelsgewerbe der Bank als typischer stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage in Höhe von mindestens EUR 100.000.000,00 (in Worten: einhundert Millionen Euro) und höchstens EUR 200.000.000,00 (in Worten: zweihundert Millionen Euro) zu beteiligen. Auf dieser Grundlage beteiligte sich der Stille Gesellschafter am Handelsgewerbe der Bank mit einer Vermögenseinlage (die "**Stille Einlage**") in Höhe von EUR 200.000.000,00 (in Worten: zweihundert Millionen Euro) (der "**Einlagenennbetrag**"). In dieser Höhe wurde der Beteiligungsvertrag als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG zur Eintragung in das Handelsregister der Bank angemeldet und am 11. Februar 2004 sowie – aus systemtechnischen Gründen erneut – am 10. November 2008 eingetragen.
- (3) Der Stille Gesellschafter hat die Stille Einlage durch eine Emission im Gesamtnennbetrag von EUR 200.000.000,00 (in Worten: zweihundert Millionen Euro), eingeteilt in 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 (in Worten: einhundert Euro) (die "**Teilschuldverschreibungen**") refinanziert.
- (4) Infolge von Verlustbeteiligungen in den vergangenen Jahren hat sich der Buchwert der Stillen Einlage gemäß § 5 Absatz 1 des Beteiligungsvertrags auf derzeit EUR 0,00 (in Worten: null Euro) verringert.
- (5) Der auf die Teilschuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen zu zahlende Zinssatz entspricht 6,625% p.a. Der für die Ermittlung der Höhe der Gewinnbeteiligungen unter dem Beteiligungsvertrag anwendbare Zinssatz entspricht ausweislich der Bestätigungserklärung der Bank und des Stillen Gesellschafters vom 30. Januar/2. Februar 2004 sowie des Prospekts der Teilschuldverschreibungen vom 20. Februar 2004 diesem Zinssatz zuzüglich einer Marge in Höhe von 0,00125% p.a. des Einlagenennbetrags, welche der Stille Gesellschafter als eigene Einkünfte erhält, und

einer weiteren Marge in Höhe von 0,33187% p.a. des Einlagenennbetrags für Gewerbesteuer, Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag, welche der Stille Gesellschafter auf die aus der Stillen Beteiligung erhaltenen Gewinnbeteiligungen zu entrichten hat (die Marge in Höhe von 0,00125% p.a. sowie die Marge in Höhe von 0,33187% p.a. zusammen die "**Gewinnbeteiligungsmarge**").

- (6) Die Parteien beabsichtigen, eine Vereinbarung zur (Teil-)Aufhebung des Beteiligungsvertrags (die "**(Teil-)Aufhebungsvereinbarung**") zu schließen, aufgrund derer die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, von Zeit zu Zeit einzelne oder sämtliche unter Umständen von ihr erworbenen oder gehaltenen Teilschuldverschreibungen auf den Stillen Gesellschafter zu übertragen. Unverzüglich nach jeder Übertragung von Teilschuldverschreibungen soll der Stille Gesellschafter die Entwertung der jeweils übertragenen Teilschuldverschreibungen veranlassen. Mit der Entwertung der Teilschuldverschreibungen soll sich der Einlagenennbetrag im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Beteiligungsvertrags jeweils in Höhe der Nennbeträge der von der Bank auf den Stillen Gesellschafter übertragenen Teilschuldverschreibungen verringern.
- (7) Der Stille Gesellschafter und die Bank schlossen am 30. Januar/2. Februar 2004 zudem eine Aufwendungsersatzvereinbarung (die "**Aufwendungsersatzvereinbarung**"). Die Parteien beabsichtigen nunmehr, die Aufwendungsersatzvereinbarung an eine zukünftig gegebenenfalls erfolgende Verringerung des Einlagenennbetrags im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Beteiligungsvertrags anzupassen.

DIES VORAUSGESCHICKT VEREINBAREN DIE PARTEIEN WAS FOLGT:

## **ARTIKEL 1 ZUSÄTZLICHER AUFWENDUNGSERSATZ**

- (1) Wenn und soweit die Bank dem Stillen Gesellschafter eine nach § 3 des Beteiligungsvertrags zur Auszahlung fällige Gewinnbeteiligung im Sinne des § 2 des Beteiligungsvertrags zahlt und diese Zahlung in Höhe der jeweils gezahlten Gewinnbeteiligungsmarge nicht ausreicht, Kosten oder Aufwendungen des Stillen Gesellschafters, welche nicht auf Grundlage der Aufwendungsersatzvereinbarung zwischen der Bank und dem Stillen Gesellschafter vom 30. Januar/2. Februar 2004 ersetzbar sind, zu decken, ersetzt die Bank dem Stillen Gesellschafter sämtliche

erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen. Der nach Satz 1 dieses Absatzes 1 geschuldete Kosten- und Aufwendungsersatz ist der Höhe nach auf die auf den ursprünglichen Einlagenennbetrag in Höhe von EUR 200.000.000,00 geschuldete Gewinnbeteiligungsmarge beschränkt.

- (2) Absatz 1 dieses Artikels 1 gilt nicht für Kosten und Aufwendungen, die bereits durch Leistungen unter der Aufwendungsersatzvereinbarung zwischen der Bank und dem Stillen Gesellschafter vom 30. Januar/2. Februar 2004 abgedeckt sind. Die Ansprüche des Stillen Gesellschafter aus der vorgenannten Aufwendungsersatzvereinbarung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass Zahlungen des Stillen Gesellschafter auf die Teilschuldverschreibungen gemäß § 1. lit. i. der vorgenannten Aufwendungsersatzvereinbarung nicht zu den nach den vorstehenden Bestimmungen zu ersetzenden Aufwendungen gehören.

## **ARTIKEL 2 SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- (1) Die Bestimmungen in § 2, § 3 und § 4 der Aufwendungsersatzvereinbarung gelten auch für diese Vereinbarung.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Norderfriedrichskoog, \_\_\_\_\_ 2016

**Hybrid Raising GmbH**

\_\_\_\_\_

Name:

Titel:

Düsseldorf, \_\_\_\_\_ 2016

**IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft**

\_\_\_\_\_

Name:

Titel: